



Sitzungsvorlage

<u>Sachbearbeitung/Amt</u>	<u>Datum</u>	<u>Sitzungsform</u>	<u>TOP</u>
Technik/ BM Schaupp persönlich	27.05.2025	ÖFFENTLICH	5

Beratungsgegenstand

Ermächtigung zum Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages ab 01.01.2026 – Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Der bestehende Stromlieferungsvertrag mit der Erdgas Südwest für Standardlastprofile läuft bis zum 31.12.2025 und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Da die bestehenden Konditionen voraussichtlich zu einer Vertragsverlängerung aktuell sehr hoch sind, wird empfohlen diesen Vertrag nicht zu verlängern und neue Angebote einzuholen. Aktuell hat die Gemeinde für diese Verbrauchsstellen einen Stromverbrauch von Rund 125.000 kWh und der Arbeitspreis beträgt aktuell 12,8294 Cent/kWh Netto. Hierzu kommen noch die Kosten für Stromsteuer, Netzentgelte, Umsatzsteuer und weitere Abgaben.

Da eine erste Abfrage am Markt auch für dieses Jahr Preisbindungen auf die Stromangebote von wenigen Minuten bis Stunden ergeben hat, kann die Vergabe nicht im normalen Rahmen stattfinden und es ist eine Ermächtigung zum Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages für die Verwaltung notwendig.

Die Verwaltung beabsichtigt dieses Jahr die gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Allmendingen um ggf. ein besseres Angebot (Skalierungseffekt) abschließen zu können. Insgesamt kann somit eine Strommenge/Jahr von ca. 620.000 kWh in die Ausschreibung gebracht werden.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Stromversorgung der kommunalen Einrichtungen ergeben sich aus dem Abschluss des Strombelieferungsvertrags. Ein Großteil der Kosten (für ca. 100.000 kWh) wird durch die Abwasser-Pumpanlage verursacht und somit auf die Abwassergebühren umgelegt (Kostendeckungsprinzip). Dieser Anteil belastet den kommunalen Haushalt somit nicht, jedoch die Einwohner von Altheim durch die Abwassergebühren.

Die saisonale Entwicklung der Strompreise in Deutschland weist keine deutlichen Muster auf, die auf eine spezifische günstigste Jahreszeit schließen lassen.



Jedoch sollte der Vorgang zum Abschluss Ende Q2 begonnen werden.

Für das Jahr 2026 ist mit einem Netto-Arbeitspreis von etwa 8 cent/kwh zu rechnen, für 2027 von etwa 7,5 cent/kwh, für 2028 von etwa 6-7 cent/kwh:

Strom

Phelix Baseload Year Futures

Jahr	Aktueller Wert €/MWh	Vorwoche €/MWh	Änderung €/MWh
2026	80,46	83,01	-2,55 ↓
2027	75,37	77,19	-1,82 ↓
2028	69,33	70,23	-0,90 ↓
2029	70,50	71,30	-0,80 ↓

Quelle: SWU Marktbericht KW 18.

Da unser bisheriger Netto-Arbeitspreis bei 12,8294 ct/kWh lag ist es wahrscheinlich, dass die Preise für einen neuen Stromliefervertrag ab 2026, sowohl bei Spotmarkt- als auch bei Festverträgen, niedriger sein wird.

Angesichts der aktuellen Marktvolatilität und der Nicht-Steuerbarkeit des Stromverbrauchs ist ein Festpreistarif mit Einheitspreis sinnvoll, um sich vor Preisschwankungen zu schützen und eine verlässliche Budgetplanung zu ermöglichen.

BM Schaupp empfiehlt in Abstimmung mit BM Teichmann eine Ermächtigung zum Abschluss eines Strombelieferungsvertrags für den Zeitraum von 36 Monaten abzuschließen, da der Ausblick in Bezug auf den Strompreis bis 2028 zum aktuellen Zeitpunkt bei Abschluss positiv ist und den Strompreis für 2026 im Haushalt gegensubventioniert. Weiter ergibt sich hieraus auch eine Einsparung in Bezug auf Verwaltungsaufwand.

Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

17.10.2023

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat ermächtigt Bürgermeister Schaupp/ Verwaltung zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrags ab dem 01.01.2026 mit einer Laufzeit von 24 oder 36 Monaten.



Befangenheit*

-

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

-